



Bitte beachten Sie:

Die rechtsverbindliche Fassung

dieser Ordnung finden Sie

ausschließlich in unseren

Amtlichen Mitteilungen (bis Juli

2022: Verkündungsblatt).

Wahlordnung für die Wahl zu den Organen und Gremien des Promotionskollegs NRW

in der Fassung vom 13.02.2023

Aufgrund des § 67b sowie des § 13 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 und des § 13 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs (VV) und unter Berücksichtigung der Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Nordrhein- Westfalen (Onlinewahlverordnung) erlässt das Promotionskolleg NRW die folgende Wahlordnung:

Teil I – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Teil II – Wahlen zum Kollegsenat und zu den Abteilungsräten

§ 2 Geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien und Organe

§ 3 Zusammensetzung von Kollegsenat und Abteilungsräten

§ 4 Entbehrlichkeit von Wahlen

§ 5 Durchführung der Wahlen; Amtszeit

§ 6 Verbindung der Wahlen

§ 7 Wahlrecht für die Wahlen zum Kollegsenat und zu den Abteilungsräten

§ 8 Wahlvorstand

§ 9 Aufstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses

§ 10 Wahlausschreiben

§ 11 Wahlvorschläge

§ 12 Inhalt der Wahlvorschläge

§ 13 Behandlung der Wahlvorschläge

§ 14 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

§ 15 Bezeichnung der Wahlvorschläge

§ 16 Wahlsystem

§ 17 Wahlbekanntmachung

§ 18 Ausübung des Wahlrechts / Stimmabgabe

§ 19 Wahlhandlung

§ 20 Urnenwahl

§ 21 Briefwahl

§ 22 Online-Wahl

§ 23 Festlegung des Wahlergebnisses

§ 24 Wahlniederschrift

§ 25 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Verhältniswahl

§ 26 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei der Mehrheitswahl

§ 27 Benachrichtigung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter

- § 28 Wahlwiederholung
- § 29 Wahlprüfung
- § 30 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 31 Veränderung in der Gruppenzugehörigkeit
- § 32 Eintritt von Ersatzmitgliedern

Teil III – Wahlen zur Direktorin oder zum Direktor

- § 33 Wahl der Direktorin oder des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretungen

Teil IV – Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretungen

- § 34 Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

Teil V – Wahl der Schwerbehindertenvertretung

- § 35 Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer Stellvertretungen

Teil VI – Schlussbestimmungen

- § 36 Inkrafttreten

Teil I – Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zu folgenden Gremien und Organen des Promotionskollegs NRW:

- (1) Kollegsenat,
- (2) Abteilungsräte,
- (3) Direktorin bzw. Direktor,
- (4) Zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre zwei Stellvertreterinnen,
- (5) Schwerbehindertenvertretung.

(2) Die Wahlen zu den Promotionsausschüssen regeln die Rahmenpromotionsordnung sowie die Promotionsordnungen der Abteilungen, die Wahlen zu den Empfehlungsausschüssen regeln die Rahmenabteilungsordnung sowie die Abteilungsordnungen.

Teil II – Wahlen zum Kollegsenat und zu den Abteilungsräten

§ 2

Geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien und Organe

(1) Die Gremien und Organe des Promotionskollegs müssen gemäß § 11b Absatz 1 HG geschlechtsparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei der Aufstellung

von Listen und Kandidaturen muss auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden.

(2) Soweit Gremien oder Organe nach Gruppen getrennt besetzt werden, wird dem Gebot der geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne des Absatzes 1 für die entsprechenden Gruppen dadurch entsprochen, dass ihr Frauenanteil jeweils mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung oder Organbildung erfolgt. Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechterparitätische Besetzung in den entsprechenden Gruppen trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt. Die Bemühungen sind entsprechend Absatz 4 Satz 1 aktenkundig zu machen.

(3) Besteht das Benennungsrecht nur für eine Person, müssen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei ungerader Personenzahl gilt Satz 1 entsprechend für die letzte Position.

(4) Die Ausnahmegründe sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. Sind die Ausnahmegründe im Falle der Besetzung des Kollegsenats und der Abteilungsräte nicht aktenkundig gemacht worden, ist das jeweilige Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht.

§ 3

Zusammensetzung von Kollegsenat und Abteilungsräten

(1) Die Zahl der unmittelbar zu wählenden Mitglieder des Kollegsenats und deren Sitzverteilung sind in § 10 Absatz 3 der Grundordnung geregelt.

(2) Die Zahl der unmittelbar zu wählenden Mitglieder des Abteilungsrats und deren Sitzverteilung sind in § 18 Absatz 3 der Grundordnung geregelt.

§ 4

Entbehrlichkeit von Wahlen

(1) Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten einer Gruppe kleiner oder gleich der Zahl der auf sie entfallenden Sitze, so werden alle wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten dieser Gruppe ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.

(2) Wenn in einer Gruppe keine Wahlen stattfinden, weil keine gültigen Wahlvorschläge eingegangen sind, bleiben gemäß § 13 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung die letzten Amtsinhaber dieser Gruppe im Amt. Der Vorstand ist zu unterrichten.

§ 5

Durchführung der Wahlen; Amtszeit

(1) Die Gruppenvertretungen in den Gremien werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt.

(2) Die Wahl kann als Urnenwahl, Briefwahl oder Online-Wahl oder einer Kombination dieser Wahlverfahren erfolgen. Im Fall der Urnenwahl ist eine dezentral an den einzelnen Trägerhochschulen durchgeführte Wahl zulässig.

(3) Gemäß § 10 Absatz 2 der Grundordnung beträgt die Amtszeit des Kollegsenats drei Jahre.

(4) Die Amtszeit des Abteilungsrats beträgt gemäß § 18 Absatz 2 der Grundordnung drei Jahre.

(5) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Promovierenden im Kollegsenat und im Abteilungsrat

beträgt für die Wahl 2022 einmalig zwei Jahre, sodass der Wahlrhythmus mit den anderen Gruppen wieder übereinstimmt.

§ 6

Verbindung der Wahlen

Die Wahlen zum Kollegsenat und zu den Abteilungsräten werden in der Regel als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.

§ 7

Wahlrecht für die Wahlen zum Kollegsenat und zu den Abteilungsräten

(1) Das Wahlrecht zum Kollegsenat haben alle Mitglieder des Promotionskollegs NRW mit Ausnahme des Vorstandes. Das Wahlrecht zum Abteilungsrat haben alle professoralen und promovierenden Mitglieder sowie Mitglieder des Kollegpersonals, die dieser Abteilung zugeordnet sind. Im Falle der Zuordnung zu mehr als einer Abteilung muss eine Entscheidung für eine Abteilung erfolgen.

(2) Das Wahlrecht ist gemäß § 13 Absatz 1 HG getrennt nach Gruppen auszuüben.

(3) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen angehören, haben sich innerhalb der im Wahlausschreiben genannten Frist gegenüber dem Wahlvorstand zu erklären, in welcher Gruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich. Gibt ein wahlberechtigtes Mitglied seine Erklärung nicht bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Frist ab, so wird es vom Wahlvorstand einer Gruppe oder einer Abteilung zugewiesen.

(4) Die Zugehörigkeit als Mitglied zur Gruppe des Promotionskollegpersonals ist bestimmt durch § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung.

(5) Die Zugehörigkeit als Mitglied des Promotionskollegs zur Gruppe der Promovierenden ist bestimmt nach § 10 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung.

(6) Die Zugehörigkeit als Mitglied des Promotionskollegs zur Gruppe der Professorinnen und Professoren ist bestimmt nach § 8 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung.

§ 8

Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand wird von der oder dem Vorstandsvorsitzenden bestellt.

(2) Der Wahlvorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern des Promotionskollegs zusammen. Nach Möglichkeit sollen hierbei die unterschiedlichen Gruppen Berücksichtigung finden.

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes bestimmen aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende ist dazu verpflichtet, die Namen der Mitglieder unverzüglich an den Vorstand und an die Abteilungen des Promotionskollegs bekannt zu geben.

(4) Die in den Wahlvorstand berufenen Mitglieder können die Übernahme des Amtes nur aus wichtigem Grund ablehnen. Der Grund ist schriftlich einzureichen. Über die Entscheidung der Ablehnung bestimmt die oder der Vorstandsvorsitzende.

(5) Die Wahlen werden durch einen Wahlvorstand vorbereitet und geleitet.

(6) Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden

Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidend.

(7) Bei Urnenwahlen bestellt der Wahlvorstand zur Durchführung der Wahlen an jedem Wahlort einen Ortswahlvorstand, der aus drei Personen besteht. Es können nur wahlberechtigte Mitglieder des Promotionskollegs ernannt werden. Die Bestellung zum Ortswahlvorstand kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet die oder der Vorstandsvorsitzende.

(8) Der Wahlvorstand kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ernennen. Diese müssen wahlberechtigte Mitglieder des Promotionskollegs sein.

(9) Die Bestellung zur Wahlhelferin oder zum Wahlhelfer gemäß § 8 Absatz 8 kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet die oder der Vorstandsvorsitzende.

(10) Der Wahlvorstand wird nach den Wahlen aufgelöst.

§ 9

Aufstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses

(1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten ist jeweils nach Gruppen sowie bei den Wahlen zu den Abteilungsräten zusätzlich nach Abteilung zu gliedern. Der Wahlvorstand hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Verzeichnis der Wahlberechtigten stets zu aktualisieren.

(2) Wählen darf nur, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist. Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist ab dem Erlass des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen. Jedes wahlberechtigte Mitglied des Promotionskollegs kann bei dem Wahlvorstand schriftlich bis spätestens 12.00 Uhr am dritten Tag vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten einlegen. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese von dem Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin oder den Einspruchsführer erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende der Stimmabgabe. Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlvorstand das Verzeichnis der Wahlberechtigten zu berichtigen.

§ 10

Wahlausschreiben

(1) Das Wahlausschreiben wird von dem Wahlvorstand erstellt. Das Wahlausschreiben ist unverzüglich bekannt zu machen. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können von dem Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der für die einzelnen Organe, Gremien zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen,
3. die Festlegung des verwendeten Wahlverfahrens bzw. der Kombination der verwendeten Wahlverfahren,
4. den Hinweis auf das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien und das in diesem Zusammenhang bestehende Dokumentationserfordernis der Bemühungen im Hinblick darauf, dass eine geschlechterparitätische Besetzung möglicherweise nicht gelingt,
5. den Hinweis auf die Rechtsfolgen für den Fall einer nicht gelingenden geschlechterparitätischen

- Besetzung der Gremien, ohne dass eine sachlich begründete Ausnahme vorliegt (unverzügliche Auflösung und Neubildung des Kollegsenats und der Abteilungsräte),
6. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis und die Wahlordnung,
 7. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,
 8. den Hinweis, dass nur diejenige oder derjenige das Wahlrecht hat, die oder der in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 9. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Einsprüche,
 10. den Hinweis, dass jedes Promotionskollegmitglied für die Wahl des betreffenden Organs, Gremiums nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
 11. den Hinweis, dass jedes Promotionskollegmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Organ, Gremium unterzeichnen darf,
 12. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 13. den Hinweis, dass die Wahlvorschläge in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben werden und dass die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten namentlich auf der Homepage des Promotionskollegs NRW genannt werden,
 14. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
 15. im Falle der Urnenwahl die Festlegung der Regelung für die Durchführung gemäß § 20
 16. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind gemäß § 21,
 17. im Fall der Online-Wahl die Festlegung der Regelung für die Durchführung gemäß § 22.

§ 11

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien und getrennt nach Gruppen innerhalb von mindestens zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen.

(2) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Promotionskollegmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen zu den Abteilungsräten darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Abteilung unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Vorschlagsberechtigte können für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen.

(3) Hat eine Vorschlagsberechtigte bzw. ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen gültigen Wahlvorschlag.

(4) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Promotionskollegmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen zu den Abteilungsräten darüber hinaus nur Mitglieder der jeweiligen Abteilungen vorgeschlagen werden. Nicht wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten werden gestrichen. Kandidatinnen oder Kandidaten können für jede der einzelnen Wahlen jeweils nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Werden Kandidatinnen oder Kandidaten in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene gültige Wahlvorschlag.

(5) Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Bereitschaftserklärung jeder Kandidatin bzw. jedes

Kandidaten für die Kandidatur einzureichen.

(6) Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig.

§ 12

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. das Gremium, für das die Kandidatinnen oder Kandidaten benannt werden,
2. die Gruppe, für die die Kandidatinnen oder Kandidaten benannt werden,
3. Name, Vorname, Gruppen- und ggf. Abteilungszugehörigkeit,
4. die schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten.

(2) Die Namen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge müssen auf Vordrucken abgegeben werden, die der Wahlvorstand ausgibt.

(3) Wahlvorschläge können eine Listenverbindung eingehen. Dies muss gegenüber dem Wahlvorstand zum Zeitpunkt der Abgabe des Wahlvorschlags erklärt werden. Verbundene Listen werden wie eine Liste behandelt.

(4) Wahlvorschläge können mit einer Listenbezeichnung versehen werden.

§ 13

Behandlung der Wahlvorschläge

(1) Die im Wahlausschreiben näher bezeichneten Personen nehmen die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berechtigter Wahlvorschlag eingereicht wird.

(2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an; die Frist für die Vorlage berechtigter Wahlvorschläge endet zu dem in § 14 Absatz 2 (Nachfrist) bestimmten Zeitpunkt. Stellt der Wahlvorstand Ungültigkeiten fest, wird der Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurückgegeben und die Einreichung eines ordnungsgemäßen neuen Wahlvorschlags innerhalb der Einreichungsfrist angestrebt.

§ 14

Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für die Gruppe eingegangen, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, für welche Wahl und für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Kandidatinnen oder Kandidaten benennen als dieser Gruppe an Sitzen in dem Gremium zustehen.

(2) Der Wahlvorstand fordert unter Hinweis auf die Folgen aus § 14 Absatz 3 zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb der angegebenen Nachfrist von sieben Tagen auf.

(3) Werden für die Wahlen zum Kollegsenat bzw. zu den Abteilungsräten für eine Gruppe auch innerhalb der Nachfrist so wenige Kandidatinnen oder Kandidaten benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der

Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, bleiben die Sitze der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe im Kollegsenat bzw. im Abteilungsrat unbesetzt.

§ 15

Bezeichnung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Das Los entscheidet die Reihenfolge, wenn mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen sind. Bei Wahlvorschlägen, die berichtigt worden sind, ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend.

§ 16

Wahlsystem

(1) Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter der einzelnen Gremien nach den Grundsätzen der Verhältniswahl oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.

(2) Die Verhältniswahl wird aufgrund von Listen durchgeführt. Sie findet statt, wenn je Wahl und Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.

(3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ist zu wählen, wenn je Wahl und Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder, wenn nur eine Kandidatin oder ein Kandidat einer Gruppe zu wählen ist.

§ 17

Wahlbekanntmachung

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 11 Absatz 1 oder der in § 14 Absatz 2 genannten Frist, spätestens jedoch am dritten Tag vor Beginn der Stimmabgabe, erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Wahlvorstand. Diese enthält.

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, bei Urnenwahl auf die Wahlräume und die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
2. die Zugangsdaten bei Online-Wahlen, mit denen die Stimme abgegeben werden kann,
3. die Regelung für die Stimmabgabe,
4. die zugelassenen Wahlvorschläge und
5. den Hinweis, zu welchen Gremien in welcher Gruppe eine Wahl gegebenenfalls entfällt.

(2) Die Wahlbekanntmachung ist von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 18

Ausübung des Wahlrechts / Stimmabgabe

(1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe einer Stimme oder eines Stimmzettels ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen oder Gruppen werden unterschiedliche ggf. elektronische Stimmzettel verwendet; im Übrigen müssen die jeweiligen Stimmzettel gleich beschaffen sein.

(3) Die Stimmabgabe soll spätestens drei Wochen nach dem Ablauf der Frist nach § 11 Absatz 1 und der

Nachfrist nach § 14 Absatz 2 erfolgen.

(4) Bei Verhältniswahlen hat die oder der Wahlberechtigte für jede Wahl nur eine Stimme. Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzubilden. Die Namen und Vornamen der Kandidatinnen bzw. der Kandidaten sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Platz für das Ankreuzen bzw. bei Online-Wahlen ein Feld für das Anklicken der einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten des Wahlvorschlages aufweisen. Die Listenbezeichnung gemäß § 12 Absatz 4 ist als Zusatz aufzuführen. Es muss verdeutlicht werden, dass nur eine Kandidatin bzw. ein Kandidat angekreuzt werden kann. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

(5) Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe hat die oder der Wahlberechtigte je Wahl so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen.

(6) Das Wahlrecht wird durch Abgabe bzw. bei Online-Wahlen durch Absenden eines Stimmzettels ausgeübt.

(7) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,

- a) die nicht auf einem von dem Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind;
- b) aus denen sich der Wählerwille nicht zweifelsfrei ergibt;
- c) die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten;
- d) auf denen mehr Stimmen abgegeben sind als der oder dem Wahlberechtigten im Einzelnen zustehen.

§ 19

Wahlhandlung

(1) Die oder der Vorstandsvorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand, ob die Wahl im Ganzen oder in Teilen als reine Urnenwahl, Briefwahl oder Online-Wahl oder einer Kombination der Verfahren durchgeführt wird. Die Online-Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gemäß Onlinewahlverordnung §§ 4–7 gewahrt sind.

(2) Wenn die Briefwahl nicht als Hauptverfahren, sondern als ergänzendes Verfahren festgelegt wird, muss die Briefwahl schriftlich, mündlich oder elektronisch beim Wahlvorstand beantragt werden. Die Beantragung ist im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu notieren. Ein Briefwahantrag ist durch eine entsprechend ausgewiesene bevollmächtigte Person gültig.

§ 20

Urnenwahl

(1) Der Wahlvorstand bestimmt für jeden Wahlraum eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Sofern im Laufe der Wahlhandlung besondere Vorkommnisse auftreten, fertigt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter darüber ein Protokoll an.

(2) Der örtliche Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler den oder die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können. Der oder die Stimmzettel ist bzw. sind von der wahlberechtigten Person so zu falten, dass die Geheimhaltung stets gewahrt ist. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der örtliche Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind und sie zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die

eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Verwendung getrennter Wahlurnen für die einzelnen Wahlen und Gruppen ist zulässig.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens die Wahlleiterin oder der Wahlleiter anwesend sein.

(4) Vor Einwurf des Stimmzettels oder der Stimmzettel in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu vermerken. Der Nachweis der Identität kann bei Zweifeln gefordert werden. Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt oder wurde ein Briefwahlverfahren durchgeführt, so setzt die Stimmabgabe im Rahmen der Urnenwahl die Vorlage des Wahlscheins voraus.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat der örtliche Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl hat sich der örtliche Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist

(6) Die Wahlberechtigten dürfen am Wahlort bzw. Wahlraum weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.

(7) Der örtliche Wahlvorstand stellt sicher, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe sicher und verschlossen aufbewahrt werden. Der Wahlvorstand veranlasst, dass die Wahlurnen zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden.

§ 21

Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie oder er dies bei dem Wahlvorstand in der durch das Wahlausschreiben festgesetzten Frist schriftlich, mündlich oder elektronisch beantragt. Ein Briefwahlantrag ist durch eine entsprechend ausgewiesene bevollmächtigte Person gültig.

(2) Eine Antragsstellung kann nur durch die in § 19 Absatz 2 genannte Form erfolgen. Zudem muss die festgesetzte Frist, die in dem Wahlausschreiben gemäß § 10 Absatz 2 bekanntgegeben wurde, berücksichtigt werden.

(3) Der oder dem Wahlberechtigten sind der oder die Stimmzettel mit einem Umschlag, ein Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes trägt, eine Briefwählerläuterung und ein Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlschein erhält die Bestätigung des Wahlberechtigten, dass die Wahl eigenhändig oder im eigenen Auftrag erfolgt ist. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Zur Ausübung des Wahlrechts gibt die oder der Wahlberechtigte den oder die von ihr oder ihm ausgefüllten Stimmzettel in den beiliegenden Umschlag, der seinerseits zusammen mit dem Wahlschein in den Freiumschlag zu legen ist. Der Umschlag ist dem Wahlvorstand so rechtzeitig zu übersenden, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

(5) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung entnehmen die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefumschlägen und legen sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten ungeöffnet in die Wahlurnen.

(6) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 22 Online-Wahl

(1) Die Online-Wahl richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen (Onlinewahlverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die elektronische Stimmabgabe ist gültig, jedoch muss eine andere Form der Stimmabgabe möglich sein insbesondere durch Urnenwahl oder auf Antrag durch Briefwahl.

(3) Der Wahlvorstand sendet gemäß § 6 Absatz 5 der Onlinewahlverordnung die Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals elektronisch oder auf dem Postweg den Wahlberechtigten zu. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels eines elektronischen Stimmzettels.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. Eine vorherige Authentifizierung der wahlberechtigten Person ist notwendig. Die Authentifizierungsdaten müssen eine eindeutige Identifizierung ermöglichen, die nach dem Stand der Technik nicht in unberechtigter Weise dupliziert oder umgangen werden kann. Zugleich muss die wahlberechtigte Person gegenüber dem Wahlvorstand die Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Tages versichern. Die Versicherung an Eides Statt wird in schriftlicher Form oder in elektronischer Form abgegeben. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(5) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Zudem muss die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen und persönliche Informationen, wie IP-Adressen etc. dürfen nicht protokolliert werden.

(6) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus auftretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(7) Die Online-Wahl ist abzubrechen, wenn Manipulationen oder Manipulationsversuche sowie technische oder mechanische Störungen auftreten sollten und hierdurch die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet wird. Dementsprechend finden Nachwahlen oder Wiederholungswahlen statt. Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben lassen.

(8) Online-Wahlen dürfen gemäß § 4 Absatz 1 der Onlinewahlverordnung nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der

Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(9) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerinnen- und Wählerverzeichnis gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 der Onlinewahlverordnung auf verschiedener Serverhardware geführt werden.

(10) Die Wahlserver müssen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 und 3 der Onlinewahlverordnung vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(11) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 4 und 5 der Onlinewahlverordnung so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin bzw. des Wählers, der Gültigkeit ihrer oder seiner Versicherung an Eides Statt sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen getrennt sein, sodass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist.

(12) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(13) Das Promotionskolleg ist berechtigt, zur Durchführung der Online-Wahl und zur Feststellung des ausreichenden technischen Sicherheitsstandards externe Dienstleistung in Anspruch zu nehmen.

§ 23

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit führt der Wahlvorstand die Auszählung durch. Der Wahlvorstand ist dazu verpflichtet, die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu prüfen. Dazu vergleicht der örtliche Wahlvorstand die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen. Zudem protokolliert der Wahlvorstand das Ergebnis der Auszählung.

(2) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet der Wahlvorstand. Die Entscheidung wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Die ungültigen Stimmzettel werden gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.

(3) Der örtliche Wahlvorstand zählt im Falle der Verhältniswahl die auf jeder Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen zusammen.

(4) Im Falle der Mehrheitswahl werden die auf die einzelne Kandidatin bzw. den einzelnen Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen zusammengezählt.

(5) Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Online-Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der

Auszählungsergebnisse fest. Die Stimmen aus den anderen Wahlverfahren werden mit den Stimmen der Online-Wahl zusammenaddiert. Das Wahlergebnis muss schriftlich dokumentiert werden. Das Auszählungsergebnis muss von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes unterzeichnet werden.

§ 24

Wahlniederschrift

(1) Der Wahlvorstand ist unverzüglich nach dem Wahlergebnis dazu verpflichtet eine Niederschrift über das Wahlergebnis anzufertigen. Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes muss die Niederschrift unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift muss getrennt nach Wahlen und Gruppen enthalten:

1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
2. die Summen der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen,
3. im Fall der Listenwahl die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten,
4. im Fall der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
5. die Namen der gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten,
6. den Hinweis auf Nachwahlen nach § 32.

(3) Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 25

Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Verhältniswahl

(1) Die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten oder Listenverbindungen jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen werden nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind (d'Hondtsches Verfahren). Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los. Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Sitzen derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(2) Die Reihenfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Kandidatinnen oder Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl und solcher, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend zu ermitteln. Gewählt sind so viele Kandidatinnen oder Kandidaten in der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe Sitze zustehen.

§ 26

Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei der Mehrheitswahl

Im Falle der Mehrheitswahl sind die Kandidatinnen oder Kandidaten einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 27

Benachrichtigung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter

(1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Vertreterinnen und Vertreter in schriftlicher oder elektronischer Form von der Wahl.

(2) Der Wahlvorstand veröffentlicht die Namen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW.

§ 28

Wahlwiederholung

(1) Eine Wahlwiederholung findet statt, wenn und soweit

1. aufgrund einer Wahlprüfung nach § 29 die Wahl für ungültig erklärt wird,
2. die Gremien keine geschlechterparitätische Besetzung nach § 2 erreicht haben, es sei denn, dass im Einzelfall eine sachlich begründete Ausnahme vorliegt,
3. die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der Wahlteilnehmerinnen und Wahlteilnehmer übersteigt,
4. die gesetzlichen Vorgaben zu elektronischen Wahlen gemäß der Onlinewahlverordnung sowie des § 22 nicht eingehalten werden können.

(2) Die Wahl ist auf die betroffene Gruppe zu beschränken. Bei Wahlwiederholung wird die Wahlordnung berücksichtigt. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlausschreiben anzugeben. Der Wahlvorstand kann im Fall einer Wahlwiederholung durch öffentlich bekanntzugebenden Beschluss von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 29

Wahlprüfung

(1) Wahlberechtigte können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl bei dem Wahlvorstand Einspruch erheben. Der Wahleinspruch muss begründet werden.

(2) Über Einsprüche entscheidet der Wahlvorstand.

(3) Wird das festgestellte Wahlergebnis für ganz oder teilweise ungültig erklärt, so ist dieses ganz oder teilweise aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren (Online-Wahl) verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(5) Der Wahlvorstand gibt die Entscheidung dem Promotionskollegmitglied, das den Einspruch erhoben hat sowie allen bekannt, die von der Entscheidung betroffen sind.

(6) Bei Ungültigkeit einer Wahl leitet der Wahlvorstand unverzüglich die Wiederholung ein. Die Wahlwiederholung ist auf die betroffene Gruppe zu beschränken. Die Wahlordnung behält ihre Gültigkeit. Der Wahlvorstand kann abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachung treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Widersprüche und

Vorschläge einzureichen.

§ 30

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind bis zum Ende der Amtsperiode bzw. bis die folgende Wahl abgeschlossen ist aufzubewahren. Nach Ablauf der Amtsperiode müssen diese vernichtet bzw. gelöscht werden, soweit keine Vorschriften entgegenstehen.

§ 31

Veränderung in der Gruppenzugehörigkeit

Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines Gremienmitglieds oder ergibt sich nachträglich, dass bei der Eintragung in das Verzeichnis der Wahlberechtigten von einer falschen Gruppenzugehörigkeit ausgegangen wurde, so scheidet dieses Mitglied aus dem Gremium aus. Die Regelungen über den Eintritt von Ersatzmitgliedern nach § 32 finden Anwendung.

§ 32

Eintritt von Ersatzmitgliedern

(1) Durch Niederlegung des Mandats oder durch Ausscheiden aus dem Promotionskolleg erlischt die Mitgliedschaft in einem Gremium. Ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Mitgliedsgruppe tritt ein.

(2) Die Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmenzahl derjenigen Vorschlagsliste entnommen, der die zu ersetzenden Mitglieder entstammen. Kann keine Kandidatin oder Kandidat aus der jeweiligen Mitgliedsgruppe entnommen werden, findet eine Nachwahl nur auf Antrag eines Mitglieds der im Gremium betroffenen Gruppe statt. Es gelten die Anordnungen dieser Wahlordnung.

(3) Steht kein Ersatzmitglied für den frei gewordenen Platz in der Gruppe nach der Nachwahl zur Verfügung, so bleibt der Sitz frei.

(4) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht gemäß § 13 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit tritt ein Ersatzmitglied ein.

Teil III – Wahlen zur Direktorin oder zum Direktor

§ 33

Wahl der Direktorin oder des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretungen

(1) Der Abteilungsrat wählt für die Wahl der Direktorin oder des Direktors und der Stellvertretungen in der konstituierenden Sitzung eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter und bestimmt den Wahltermin.

(2) Für die Wahlen können die wahlberechtigten Mitglieder des Abteilungsrats Vorschläge machen. Jedes Mitglied kann für jedes zu besetzende Amt nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. Die Vorgeschlagenen erklären, ob sie die Kandidatur annehmen.

(3) In der Wahlsitzung ist den jeweiligen Kandidatinnen oder Kandidaten Gelegenheit zu geben, die Schwerpunkte ihrer zukünftigen Amtstätigkeit vorzustellen; den Mitgliedern der Abteilung ist die

Möglichkeit der Befragung der Kandidatinnen und Kandidaten einzuräumen.

(4) Die Direktorin oder der Direktor und die stellvertretenden Direktorinnen und Direktoren werden gemäß § 25 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsvereinbarung vom Abteilungsrat aus der Gruppe der professoralen Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums gewählt.

(5) Die Wahlen zur Direktorin bzw. zum Direktor sowie zu einer oder zwei Stellvertretungen finden in getrennten Wahlgängen statt. In der Wahlsitzung ist sodann zunächst die Direktorin oder der Direktor zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Abteilungsrats auf sich vereinigt. Wird keine oder keiner der Vorgeschlagenen gewählt, findet unter den Kandidatinnen und Kandidaten, die die höchste und zweithöchste Zahl der Stimmen auf sich vereinigen konnten, ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch im zweiten Wahlgang keine Kandidatin bzw. kein Kandidat gewählt, so erfolgt nach Ablauf von mindestens einer Woche ein dritter Wahlgang unter den beiden im zweiten Wahlgang höchstplatzierten Kandidatinnen und Kandidaten. Unmittelbar nach der jeweiligen Wahl wird das Ergebnis festgestellt. Erhält auch im dritten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl, so leitet der Wahlvorstand ein neues Wahlverfahren ein. Nachdem die Gewählten die Annahme der Wahl erklärt haben, wird das Ergebnis der Wahl dem Vorstand sowie durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen bekannt gegeben.

(6) Ist die zur Direktorin bzw. zum Direktor gewählte Person gewähltes Mitglied des Abteilungsrats, rückt vor der nachfolgenden Wahl einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters ein Ersatzmitglied in den Abteilungsrat nach.

(7) Scheidet eine Direktorin oder ein Direktor oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt, so hat der Abteilungsrat unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend und § 33 ist zu beachten. Die Amtszeit für den Fall einer Nachwahl gilt für die restliche Zeit der Amtszeit der zurückgetretenen Direktorin oder des zurückgetretenen Direktors bzw. der zurückgetretenen Stellvertreterin oder des zurückgetretenen Stellvertreters.

(8) Eine Online-Wahl ist möglich, sofern alle Voraussetzungen der Onlinewahlverordnung eingehalten werden. Zudem muss der Vorstandsvorsitzende oder die Vorstandsvorsitzende einwilligen.

(9) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden.

(10) Gemäß § 17 Absatz 2 der Grundordnung beträgt die Amtszeit der Direktorin bzw. des Direktors und der Stellvertretung bzw. der Stellvertretungen drei Jahre. Eine Wiederwahl ist gemäß § 25 Absatz 5 Satz 4 der Verwaltungsvereinbarung zulässig.

Teil IV – Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretungen

§ 34

Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre zwei Stellvertreterinnen werden gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Grundordnung vom Kollegsenat aus dem Kreis aller weiblichen Mitglieder des Promotionskollegs gewählt und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes bestellt. Unter ihnen sollte ein professorales Mitglied und ein Mitglied der Gruppe der Promovierenden sein.

(2) Die Wahl wird durch den Wahlvorstand vorbereitet und geleitet.

(3) Wählbar sind alle weiblichen Mitglieder des Promotionskollegs, jedoch soll gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 und 3 HG die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten den Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden, dies setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder nachgewiesene fachliche

Qualifikationen voraus.

(4) Die Dauer der Amtszeit beträgt gemäß § 13 Absatz 3 Satz 4 der Grundordnung drei Jahre für die Gleichstellungsbeauftragte als auch für ihre Stellvertreterinnen.

(5) Die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterinnen erfolgt in getrennten Wahlgängen.

(6) Die Funktionen sind gemäß § 13 Absatz 3 Satz 3 der Grundordnung Kolleg-öffentlich auszuschreiben.

(7) Als Gleichstellungsbeauftragte sowie als ihre Stellvertreterinnen sind gewählt, wer jeweils die höchste Zahl der gültigen Stimmen erhält.

Teil V – Wahl der Schwerbehindertenvertretung

§ 35

Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer Stellvertretungen

(1) Sind im Promotionskolleg NRW wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt, werden gemäß § 177 Absatz 1 SGB IX eine Vertrauensperson und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt, das die Vertrauensperson im Falle der Verhinderung vertritt.

(2) Wahlberechtigt sind gemäß § 177 Absatz 2 SGB IX alle im Promotionskolleg NRW beschäftigten schwerbehinderten Menschen.

(3) Wählbar sind gemäß § 177 Absatz 3 SGB IX alle im Promotionskolleg nicht nur vorübergehend Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Promotionskolleg NRW seit sechs Monaten angehören.

(4) Die regelmäßigen Wahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt. Außerhalb dieser Zeit finden gemäß § 177 Absatz 5 SGB IX Wahlen statt, wenn

1. das Amt der Schwerbehindertenvertretung vorzeitig erlischt und ein stellvertretendes Mitglied nicht nachrückt,
2. die Wahl mit Erfolg angefochten worden ist oder
3. eine Schwerbehindertenvertretung noch nicht gewählt ist.

Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl der Schwerbehindertenvertretung stattgefunden, wird die Schwerbehindertenvertretung in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu gewählt. Hat die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung zum Beginn des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr betragen, wird die Schwerbehindertenvertretung im übernächsten Zeitraum für regelmäßige Wahlen neu gewählt.

(5) Die Vertrauensperson und das stellvertretende Mitglied werden in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(6) Die Wahl findet entsprechend den Regelungen der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SCHwbVVO) in der gültigen Fassung statt.

(7) Die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn die Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf. Das Amt erlischt vorzeitig, wenn die Vertrauensperson es niederlegt, aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder die Wählbarkeit verliert. Scheidet die Vertrauensperson vorzeitig aus dem

Amt aus, rückt das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied für den Rest der Amtszeit nach; dies gilt für das stellvertretende Mitglied entsprechend. Auf Antrag eines Viertels der wahlberechtigten schwerbehinderten Menschen kann der Widerspruchsausschuss bei dem Integrationsamt gemäß § 202 SGB IX das Erlöschen des Amtes einer Vertrauensperson wegen grober Verletzung ihrer Pflichten beschließen.

(8) Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung sind in § 178 SGB IX geregelt.

Teil VI – Schlussbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Kollegsenats vom 13.02.2023. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Bochum, 24.02.2023

Der Vorsitzende des Vorstands

gez. *Sternberg*

(Prof. Dr. Martin Sternberg)

Sankt Augustin, 13.02.2023

Der Vorsitzende des Kollegsenats

gez. *Jung*

(Prof. Dr. Norbert Jung)